

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare
Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 72 Absatz 1 und 2
der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010
über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der
Umweltverschmutzung)**

Berichtszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2024

**Beantwortung des Fragebogens der Europäischen Kommission
gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission
vom 10. August 2018 (EU) 2018/1135 - Anhang II auf der Grundlage des
elektronischen Berichtswerkzeuges der Kommission**

Stand: 05.09.2025

(EU) 2018/1135 - Anhang II

Dieser Bericht fasst die vom Umweltbundesamt an die Europäische Kommission (EU) übermittelten Daten der Berichterstattung gemäß Anhang II des Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2018/1135 für Deutschland zusammen.

Die nachfolgenden Informationen für die Berichtsjahre 2022, 2023 und 2024 wurden an die Europäische Kommission innerhalb der gesetzten Frist (30. September 2025) übermittelt.

Antworten zu Frage 2.1

Anhang II Frage 2.1 fragt Informationen zu **Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 Tonnen pro Stunde** gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU ab.

Frage	Antwort Berichtsjahr 2022	Antwort Berichtsjahr 2023	Antwort Berichtsjahr 2024
2.1. Wurde eine Liste von Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit einer genehmigten Kapazität von weniger als 2 Tonnen pro Stunde gemäß Artikel 55(3) der IE-RL der veröffentlicht? (ja/nein)	Ja	Ja	Ja
2.1. (a) Internetlink/URL zur Anlagenliste	https://thru.de/downloads/	https://thru.de/downloads/	https://thru.de/downloads/
2.1. (b) Beschreibung, wie die Liste veröffentlicht wurde	Die aktuelle Liste der Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 Tonnen pro Stunde wurde zusammen mit einem Kurzbericht auf Thru.de (www.thru.de) am 03.09.2025 veröffentlicht. Alle drei Jahre wird eine Aktualisierung der Liste hochgeladen. Thru.de ist das deutsche Portal für transparente und öffentlich zugängliche Umweltinformationen zu freigesetzten Emissionen und der Verbringung von Abfällen und Abwässern aus Industriebetrieben einschließlich Emissionen aus diffusen Quellen.		
2.1. (c) Falls eine Anlagenliste nicht existiert oder nicht öffentlich verfügbar ist, soll die Liste hochgeladen werden und/oder Details im Tabellenblatt "Frage 2.1c" angegeben werden.			

Antworten zu Frage 2.2

Anhang II Frage 2.2 fragt zu Informationen über **Anlagen gemäß Kapitel V** der Richtlinie 2010/75/EU (Anlagen, in denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden) ab.

Frage	Antwort Berichtsjahr 2022	Antwort Berichtsjahr 2023	Antwort Berichtsjahr 2024
2.2. (a) Gesamtzahl von Anlagen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU (Anlagen, in denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden)	4997	4979	4799
2.2. (b) Zahl der Anlagen, die die Anforderungen von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU erfüllen (Anlagen, die die Anforderungen des Reduzierungsplans gemäß Anhang VII Teil 5 erfüllen, sofern eine Emissionsminderung in der gleichen Höhe erzielt wird, wie dies bei Anwendung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Fall wäre)	1073	1070	1025
2.2. (c) Zahl der Anlagen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU gewährt wurde (Bei diesen Anlagen weist der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nach, dass die Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen bei einer einzelnen Anlage technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist. So kann die Behörde abweichend von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a genehmigen, dass die Emissionen die Emissionsgrenzwerte überschreiten, sofern keine wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten sind und der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass die besten verfügbaren Techniken verwendet werden)	32	34	33
2.2. (d) Zahl der Anlagen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gewährt wurde (Bei diesen Anlagen kann die Behörde abweichend von Artikel 59 Absatz 1 für die in der Tabelle des Anhangs VII Teil 2 unter Nummer 8 aufgeführten Beschichtungstätigkeiten, die nicht unter gefassten Bedingungen ausgeführt werden können, genehmigen, dass die Emissionen dieser Anlage die Anforderungen jenes Absatzes nicht erfüllen, sofern der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass die Einhaltung dieser Anforderungen technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist und dass die besten verfügbaren Techniken verwendet werden)	15	15	16